

# Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung einer Erdwärmegewinnungsanlage



Für einzelne Bauwerke, vom Einfamilienhaus bis zum Bürokomplex, lassen sich die oberen Erdschichten zur Energiegewinnung nutzen. Für die Errichtung einer Erdwärmegewinnungsanlage müssen Sie zunächst ein Genehmigungsverfahren durchlaufen.

## Basisinformationen

Beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist das Referat 34, die Wasserbehörde, für die Erlaubnis zur Errichtung einer Erdwärmegewinnungsanlage der richtige Ansprechpartner. Unabhängig davon, ob die Erdwärme mit einer oder mehreren Erdwärmesonden oder Erdwärmekollektoren erfolgreich soll, muss vor der Errichtung der Anlagen das Vorhaben genehmigt werden.

Auch ein Response-Test fällt in die Zuständigkeit des Referats 34 und muss beantragt werden.

## Voraussetzungen

Je nach Vorhaben sind verschiedene Dokumente vorzulegen, um das Genehmigungsverfahren erfolgreich zu durchlaufen. Dazu können u.a.

- Einverständniserklärungen der Nachbarn
- Und ein Nachweis über die Online-Anzeige beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

gehören. Eine umfangreiche Liste findet sich im verknüpften Antragsformular.

## Ablauf

Zunächst ist für das Verwaltungsverfahren ein Termin beim zuständigen Ansprechpartner in Anspruch zu nehmen. Dort findet eine Beratung statt, auch eine Liste der zugelassenen

Sachverständigenorganisationen liegt dort (und online) als Verknüpfung bereit. Liegen alle Unterlagen in 2-facher Ausfertigung vor, kann der Antrag eingereicht werden.

## Weitere Hinweise

In der Kommunikation mit dem Referat 34 sind die unterschiedlichen Adressen von Dienstgebäude und Postanschrift zu beachten

## Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft | Silvia Ortmann](#)
  - +49 421 3615485
  - Contrescarpe 72, Dienststelle Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen
  - [Website](#)
  - [silvia.ortmann@bau.bremen.de](mailto:silvia.ortmann@bau.bremen.de)

## Online Services

- [Norddeutsche Bohranzeige Online](#)

## Fristen & Bearbeitungsdauer

### Welche Fristen sind zu beachten?

Der Antrag muss spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen.

## Rechtsgrundlagen

- [Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts \(Wasserhaushaltsgesetz - WHG\)](#)
- [Bundesberggesetz §27](#)

Aktualisiert am 15.01.2025